

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden	9
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	12
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	13
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	14
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst	19
A.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	21
A.10	Eisenbahn-Bundesamt	21
A.11	terraneis bw GmbH	21
A.12	PLEdoc GmbH	22
A.13	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	22
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	23
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft	23
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	23
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	23
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation	23
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	23
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	23
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	23
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	23
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat Nord	23
B.10	badenovaNETZE GmbH	23
B.11	TransnetBW GmbH	23
B.12	Vodafone West GmbH	23
B.13	Amprion GmbH	23
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	23
B.15	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	23
B.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	23
B.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	23
B.18	Stadt Freiburg im Breisgau	23
B.19	Stadt Bad Krozingen	23
B.20	Gemeinde Ehrenkirchen	23
B.21	Gemeinde Pfaffenweiler	24
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	24
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	24
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24
B.25	Regionalverband Südlicher Oberrhein	24
B.26	Handelsverband Südbaden e.V.	24
B.27	Handwerkskammer Freiburg	24

B.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	24
B.29	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	24
B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH	24
B.31	ED Netze GmbH	24
B.32	BUND Bezirksgruppe Schönberg	24
B.33	Gemeinde Bollschweil.....	24
B.34	Gemeinde Ebringen	24
B.35	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	24
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	24

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.1.1	<p>Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan. Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Flächennutzungsplan geändert werden soll. Es soll im sog. Parallelverfahren erfolgen. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen kann.</p> <p>Der Stand des Parallelverfahrens sollte in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend den einzelnen Planungsphasen ersichtlich sein. Bislang ist uns die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht bekannt geworden.</p> <p>Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.</p> <p>Zu den Grundsätzen der Planung nehmen wir sodann auf der Ebene des Parallelverfahrens zum Flächennutzungsplan Stellung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Stand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.2	Wir weisen daraufhin, dass gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt ist. Zu diesem Planungsverbot enthält die Begründung	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die folgenden Aussagen der Unteren Wasserbehörde gemäß der Stellungnahme (siehe dazu Ziffer A.3.3) wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Nach Prüfung und rechtlicher Einschätzung der Unteren Wasserbehörde handelt es sich vorliegend um kein neues Baugebiet im Sinne von § 78 (1) WHG,</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zum Bauleitplan noch keine ausreichenden Aussagen; unter Ziffer 6 der Begründung wird nur festgestellt, dass ein Teilbereich im HQ-100-Bereich liegt und dass nicht von einem erheblichen Gefährdungspotential ausgegangen wird. Wir regen diesbezüglich an, ergänzend darzulegen, aus welchen Gründen sich die vorgesehene Bauleitplanung mit dem Schutzzweck der Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG vereinbaren lässt und verweisen auch auf die Stellungnahme des FB 440 unter Ziffer A.3.3.	so dass keine Ausnahme nach § 78 (2) WHG erforderlich wird. Grundsätzlich kann die zuständige Behörde (Kommune bzw. Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommune, § 65 (3) WG) die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn die in § 78 (5) genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde aufgrund der geplanten Bauweise (horizontale und vertikale Mindestabstände zwischen den Modulen) als unkritisch angesehen.
A.1.3	Entsprechend der Begründung unter Ziffer 3.1 werden für die landwirtschaftliche Nutzung keine baulichen Anlagen benötigt. Nach Ziffer 1.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen werden aber erforderliche Nebenanlagen für diese Nutzung zugelassen. Unter Hinweis auf § 14 BauNVO regen wir eine Konkretisierung an.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.
A.1.4	Neben der Nutzung durch bauliche Anlagen zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie soll die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidungen und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen sowie Anlagen, die dem Brandschutz dienen, zulässig sein. Um zu verhindern, dass durch die Errichtung landwirtschaftlicher Nebenanlagen (Unterstände o. ä.) Flächen nicht mehr oder nur eingeschränkt für die Solaranlagen zur Verfügung stehen, regen wir an zu prüfen, ob entsprechende steuernde Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich sein könnten. So könnte z. B. festgesetzt werden, dass bauliche Anlagen bzw. Nebenanlagen nur ausnahmsweise zulässig sind, soweit sie der Solarnutzung nicht entgegenstehen.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung bzgl. der Beweidung und dazu notwendigen Nebenanlagen wird gestrichen. Nach aktuellem Stand der Vorhabenplanung ist keine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung geplant. Dementsprechend sind auch keine landwirtschaftlichen Nebenanlagen notwendig.
A.1.5	Des Weiteren sollen im Plangebiet auch Anlagen, die dem Brandschutz dienen zulässig sein. Wir bitten, die Festsetzung noch städtebaulich zu begründen.	Dies wurde geprüft. Da innerhalb von ca. 200 m sich mehrere Hydranten befinden ist die Löschwasserversorgung gewährleistet. Die Festsetzung bzgl. Anlagen für den Brandschutz wird gestrichen.
A.1.6	Der in Ziffer 1.3.2 der planungsrechtlichen Festsetzung vorgesehene untere Bezugspunkt („Oberkante des Geländes nach Herstellung der Baumaßnahmen“) ist kein geeigneter Bezugspunkt für eine Höhenfestsetzung nach § 18 Abs. 1 BauNVO. Bezugspunkte müssen feste Bezugspunkte sein, deren (Höhen)-Lage von evtl. äußeren Einflüssen unberührt bleibt. Ein	Dies wird berücksichtigt. Die Bauvorschriften werden korrigiert, so dass die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (H) zwischen der Oberkante der Straßenmitte der unmittelbar nordöstlich angrenzenden Straße mit der Flst.Nr. 5756 und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage gemessen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bezugspunkt, der auf das Geländenniveau nach Ausführung von Baumaßnahmen abstellt, ist dem Belieben des Bauherrn mit seinen Vorstellungen der Geländemodellierung überlassen und stellt daher keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt dar (vgl. u.a. VGH Mannheim, Urt. V. 09.05.2019, 5 S 2015/17, juris). Sofern nicht die konkrete Höhenlage nach § 9 Abs. 3 BauGB festgesetzt werden soll, regen wir an, andere geeignete Bezugspunkte für die Höhenfestsetzung zu bestimmen.</p>	
A.1.7	<p>Unter Berücksichtigung, dass das Plangebiet außerdem teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt, bitten wir zu prüfen, ob weitergehende Festsetzungen zu möglichen Geländemodellierungen erforderlich sein könnten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasserschäden wird in die Bauvorschriften aufgenommen, dass Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig sind.</p>
A.1.8	<p>Im Plangebiet sind lt. Ziffer 1.7.2 massive Einfriedungen wie z. B. Mauern oder Sockel nicht zulässig. Als Rechtsgrundlage wird § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB genannt. Wir bitten, die städtebauliche Begründung dahingehend zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Bislang wird der Ausschluss von geschlossenen Mauern lediglich in Ziffer 4.3 unter gestalterischen Gesichtspunkten der örtlichen Bauvorschrift begründet.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung wird bereits aufgeführt, dass um Folgeschäden durch Verkläuerungen eines ggf. eintretendes Hochwassers zu vermeiden, massive Einfriedungen wie Mauern und Sockel nicht zulässig sind.</p>
A.1.9	<p>Die Festsetzung 1.8.1 sollte dahingehend geprüft werden, ob die Ausführung einer „punktuellen“ Abweichung evtl. zu unbestimmt sein könnte. Die Begründung ist dahingehend noch zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die punktuelle Abweichung wird auf maximal 10 % beschränkt und die Begründung wird ergänzt.</p>
A.1.10	<p>Wir weisen drauf hin, dass nach der Begründung und entsprechend § 4 der Satzung der bestehende Bebauungsplan „Ob der Hohen, Hinterm Ziel, Binze, Weiermatten und Viehweg“ teilweise überlagert wird. Auch wenn der allgemeine Grundsatz gilt, dass neues Recht altes Recht verdrängt, sollte geprüft werden, ob für den Bereich des neuen Bebauungsplans „Solarpark“ der alte Bebauungsplan teilweise aufgehoben werden sollte.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir in jedem Falle um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten/aufgehobenen Bebauungsplan. Zugleich bitten wir um Übersendung einer entsprechenden PFD-Datei.</p>	<p>Dies wurde geprüft. Der überlagerte Bereich des Bebauungsplans „Ob der Hohen, Hinterm Ziel, Binze, Weiermatten und Viehweg“ soll nicht aufgehoben werden. Sollte der vorliegende Bebauungsplan „Solarpark“ seine Rechtskraft verlieren, soll der bestehende Bebauungsplan „Ob der Hohen, Hinterm Ziel, Binze, Weiermatten und Viehweg“ wieder gelten. Dies wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten/aufgehobenen Bebauungsplan wird zugesagt. Ebenso wird im Rahmen der Abgabe der ausgefertigten Unterlagen die Übersendung im PDF-Format zugesagt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.11	<p>In § 2 der Satzung werden planungsrechtliche Festsetzungen in 1b) genannt. Wir regen eine (redaktionelle) Änderung an, dies der Überschrift zum Bebauungsplan in Ziffer 1 anzufügen, da auch der zeichnerische Teil des Bebauungsplans planungsrechtliche Festsetzungen enthält.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der unter 2b) bezeichnete gemeinsame zeichnerische Teil der örtlichen Bauvorschriften identisch ist mit dem unter Ziffer 1a) genannten zeichnerischen Teil. Wir regen an, die Bezeichnungen in diesem Falle dann wortgleich zu wählen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Satzung wird modifiziert.</p>
A.1.12	<p>Wir bitten die Angaben zum Datum der Rechtswirksamkeit des bestehenden Bebauungsplans nochmals zu prüfen und ggf. zu korrigieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung und die Satzung werden entsprechend korrigiert.</p>
A.1.13	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>
A.1.14	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.</p>
A.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)</p>	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p>	
A.2.1	<p>Eingriffsregelung</p> <p>Im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan des Büros faktorgrün (Stand 25.07.2023) ist in Kapitel 7.2 eine Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung der mit der Bebauungsplanung verbundenen Eingriffe enthalten. Zur Bewertung/ Berechnung (Überschuss von 30.420 ÖP) haben wir folgende Anmerkungen/ Überarbeitungshinweise.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.1.1	<p><u>Schutzgut Biotope</u></p> <p>Die Bilanzierung unter 7.2.1., Seite 42 des Umweltberichts, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vollständig nachvollziehbar. Die Ermittlung des ÖP-Wertes des Ausgangszustandes Trittrasen (33.71) stimmt nicht mit dem Realzustand überein.</p> <p>Darüber hinaus wird in Kapitel 5.2, Seite 19 des Umweltberichts erwähnt, dass die Fläche bisher als Acker genutzt wurde und sich durch die Errichtung des Solarparks eine höhere ökologische Wertigkeit ergibt. Abweichend hierzu in Kapitel 6.1, Seite 24 wird erwähnt, dass die Fläche bisher als Intensivgrünland genutzt wurde. In Kapitel 3 der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird die Fläche als Fettwiese (33.41) angesprochen.</p> <p>Wir bitten darum, den Realzustand der Fläche als Bewertungsgrundlage des Ausgangszustandes zu verwenden und die textlichen Diskrepanzen im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung zu überarbeiten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der entstehenden Verschattung der Module nicht von einer Entwicklung von naturschutzfachlich hochwertigem Grünland ausgegangen werden kann.</p> <p>Es ist anhand der Luftbilder aus den letzten 20 Jahren auch eine dauerhafte Grünlandnutzung der Fläche ersichtlich.</p> <p>Die Pflege der Fläche durch Beweidung und / oder Mahd mit Messerbalken und Abtrag des Aufwuchses begrüßen wir ausdrücklich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird weiterhin daran festgehalten, dass der bereits rechtlich zulässige Planungszustand des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans den hier zugrundeliegenden Ausgangszustand in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz darstellt. Bereits zulässige Eingriffe (hier Sportplatz) gelten als ausgeglichen. Die Thematik wird jedoch etwas genauer dargelegt.</p> <p>Bei der Nennung des Ackers als Ausgangszustands liegt ein Fehler vor. Dies wurde korrigiert. Es wird nun kontinuierlich der Biototyp der Fettwiese im Realzustand zugrunde gelegt.</p> <p>In die Bewertung des Ausgangszustands der Umweltprüfung fließt der Realzustand (Fettwiese) der Fläche mit ein. In der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung jedoch nicht (s.o.).</p> <p>Dies wird bereits berücksichtigt. Im Planungszustand wird davon ausgegangen, dass sich um und zwischen den Modulen eine Standard-Fettwiese entwickeln wird. Unter den Modulen erfolgt eine Abwertung im 15 %, sodass dort nur noch 11 Ökopunkte pro qm angerechnet werden. Mittelwertige Biototypen liegen im Bereich zwischen 9 – 16. Hochwertige Biototypen beginnen erst bei 17 ÖP.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.1.2	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Durch notwendige Betriebsanlagen, die Trägerprofile der Solarmodule sowie Zaunpfosten wird punktuell bzw. kleinflächig Boden teilweise oder vollständig versiegelt (laut E /A 500 m²).</p> <p>In der Bilanzierung unter 7.2.2, Seite 42 des Umweltberichts, werden die Trägerprofile nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wird, trotz der Darstellung des Realbestandes unter Kap. 4.2, Bodentyp Pararendzina-Gley aus Schwemmlehm mit</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden zur Offenlage hin im Umweltbericht konkretisiert. Im Sondergebiet sind zukünftig Betriebsgebäude bis 20 m² zulässig. Die Grundflächen der Betriebsgebäude dürfen insgesamt 100 m² nicht überschreiten. Die Grundflächen der befestigten Wege, Stellplatzflächen und sonstigen befestigten Flächen dürfen in der Summer 400 m² nicht überschreiten. Für die punktuellen Zaunpfosten und Trägerkonstruktionen werden pauschal 1 % der verbleibenden</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>hoher Bedeutung, von geringerwertigem Siedlungsboden ausgegangen.</p> <p>Die Herleitung des Ausgangszustandes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vollständig nachvollziehbar. Wir bitten darum, den realen Zustand als Berechnungsgrundlage in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz heranzuziehen.</p>	<p>Sondergebietsfläche als versiegelt betrachtet. Diese sind einfach und ohne dauerhafte Schäden zurückzubauen.</p> <p>Auch hier ist, wie beim Schutzgut Biotoptypen vom rechtlich zulässigen Zustand auszugehen. Hierbei handelt es sich um einen Sportplatz. An der Bewertung des Ausgangszustands wird daher festgehalten.</p>
A.2.1.3	<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Eine weitere, bisher nicht erwähnte Minimierungsmaßnahme für die entstehenden Eingriffe in das Landschaftsbild könnte eine Einfriedung der Fläche durch Gehölzen darstellen. Wir bitten um Prüfung dieser Maßnahme bzw. zur Machbarkeit noch eine Aussage zu treffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist durch die Baumreihe im Nordwesten und die Einzelbäume im Osten bereits in gewisser Weise eingegrünt. Aufgrund der ebenen Lage und der genannten Eingrünung, wird die Festsetzung einer Hecke nicht als erforderlich gesehen</p>
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.2.2	<p>Artenschutz</p> <p>Im Zuge der Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) wurde durch das Büro faktorgrün eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 25.07.2023) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet ein geringes Habitatpotential für Vögel, Fledermäuse und Reptilien zur Nahrungssuche und Jagd bietet.</p> <p>Für Reptilien wird die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M1: Direkt vor dem Baubeginn ist die Fläche kurz zu mähen und das Mahdgut abzutragen, zur Verhinderung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgeschlagen.</p> <p>Diese Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel und wird mitgetragen.</p> <p>Ergänzend möchten wir hinsichtlich der Artengruppe Insekten darauf hinweisen, dass es Studien gibt, welche negative Auswirkungen von PV-Anlagen hinsichtlich erhöhter Mortalitäten von wassergebundener Insekten beschreiben. Die mittelbaren Auswirkungen dieser Artengruppe, welche an dem unmittelbar angrenzenden Betzenbächle vorkommen könnten, wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>An der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme wird weiterhin festgehalten.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird im Schutzgut Tier tiefer auf die Insekten eingegangen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>In den Hinweisen, Ziffer 4 Artenschutz, sollten auch noch folgende Punkte zum Schutz von Insekten aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung: Eine dauerhafte, nächtliche Beleuchtung ist nicht zulässig (zum Schutz nachtaktiver Arten) • Einfriedung: Die Umzäunung des Solarparks muss einen Abstand zum Boden von mindestens 15 cm aufweisen 	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die beiden Maßnahmen werden aufgenommen bzw. in den bestehenden Festsetzungen ergänzt. Einfriedungen müssen sogar einen Abstand zum Boden von 20 cm haben.</p>
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Bodenschutz	
	<p>Die Böden im Plangebiet sind in ihrer Gesamtbewertung der Bodenfunktionen mit „hoch“ bewertet und erfüllen die Bodenfunktion als Filter und Puffer für Schadstoffe sogar in sehr hohem Maße (4,0 = „sehr hoch“). Die Flächen sind als landwirtschaftlicher Produktionsstandort sehr wertvoll und stünden bei Umsetzung der Maßnahme nicht mehr zur Verfügung. Wir empfehlen daher, für die Planung auf weniger wertvolle Flächen auszuweichen. Bei der Suche von geeigneten Flächen steht die untere Bodenschutzbehörde gerne zur Verfügung.</p> <p>Soll die Planung dennoch entsprechend der vorgelegten Unterlagen weiterverfolgt werden, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zur Verwirklichung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept (BSK) nach DIN 19639 vorzulegen ist.</p> <p>Zwar beschränkt sich die Versiegelung bei der Erstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) weitgehend auf die Ständer, die Trafostation sowie ggfs. die Anschlussleitungen. Als Einwirkungsbereich ist jedoch nicht nur die - in der Regel (i.d.R.) sehr geringe -versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter „Tabubereiche“. Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor</p>	
	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Der Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen. Ein Bodenschutzkonzept wurde erstellt.</p> <p>Ferner wird klarstellend hinzugefügt, dass der Boden weiterhin durchlässig bleibt, nicht versiegelt wird und seine Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe bewahrt.</p>	
	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
	<p>Ferner wird klarstellend hinzugefügt, dass bei der geringen Flächengröße keine Notwendigkeit mit großen Maschinen auf die Fläche zu fahren, besteht. Eine Ramme ist ein Kleingerät, das weit unter die Belastung durch eine landwirtschaftliche Maschine fällt. Eher mit einem fahrbaren Rasenmäher zu vergleichen. Zudem ist bisher das Wurzelsystem angedacht, das mit mobilen Rammen befestigt wird. Ein Radlader kommt zur Fläche zur Verteilung der Materialien. Von einer großen Häufigkeit kann ebenfalls nicht gesprochen werden.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>allem flächige Befahrung (insbesondere für Materialanlieferung und -Verteilung sowie das Einrammen der Träger) i.d.R. auf der gesamten Fläche auf den Boden eingewirkt wird. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Böden im Rahmen der Bewirtschaftung ebenfalls befahren, jedoch in wesentlich geringerer Häufigkeit und Intensität.</p> <p>Der unsachgemäße Umgang mit dem Schutzgut Boden beim Bauen kann zu dauerhaften Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Bodens führen. Ein Befahren des Bodens in feuchtem Zustand verursacht Bodenverdichtungen. Diese begünstigen einen unkontrollierten Oberflächenabfluss und Bodenerosion und mindern die Ertragsfähigkeit einer landwirtschaftlichen (Neben-)Nutzung.</p> <p>Da entstandene Verdichtungen von Böden unter den FFPV-Modulen i.d.R. nicht mehr beseitigt werden können, kommt dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Ein erforderliches BSK nach DIN 19639 kann, aufgrund der Bauweise bei aufgeständerten Anlagen, in den meisten Fällen gegenüber den Vorgaben der DIN 19639 reduziert werden. Die dennoch geltenden Mindestanforderungen sind im beiliegenden Hinweispapier (<i>Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i>) enthalten, um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden. Das beigegefügte Hinweispapier ist zu beachten. Die im Hinweispapier genannten Mindestanforderungen sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Weitergehende Informationen zum Thema „Bodenschutzkonzept“ erteilt die untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden) beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Siehe Beschlussvorschlag oben.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird klarstellend hinzugefügt, dass beim Rückbau der Boden durch das Herausziehen der Wurzelträger wieder aufgelockert wird.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 entsprechend den Mindestanforderungen nach dem Hinweispapier <i>Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i> erstellt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung</p> <p>Sofern bauliche Anlagen (z.B. Betriebsgebäude) errichtet werden, weisen wir vorsorglich auf die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>vom 22.03.1999 hin. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG ist demnach nur dann nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Niederschlagswasserverordnung eingehalten werden oder wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist (Hinweis: Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser aus Industrie und Gewerbebetrieben ist unabhängig von der gewählten Technik immer erlaubnispflichtig).</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist ggfls. frühzeitig mit dem Fachbereich Wasser und Boden (FB 440) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald abzustimmen.</p>	<p>Ferner wird klarstellend hinzugefügt, dass vorgesehen ist, das Niederschlagswasser auf der Fläche lediglich versickern zu lassen. Da keine Erdarbeiten stattfinden und sich die Retentionsfähigkeit der Fläche durch Gras-Einsähen / -Erhalten erhöht oder gleichbleibt, wird mit keiner Veränderung oder mit einer Verbesserung des Ist-Zustands gerechnet.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.3.3</p>	<p>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz / Starkregen</p> <p>Bereiche des geplanten Solarparks liegen im Überschwemmungsbereich (ÜSG-Bereich). Laut dem Fachinformationssystem Hochwasserrisikomanagement (FIS-HWRM) ist in diesem ÜSG-Bereich mit Überflutungshöhen zwischen 0,1 - 0,4 m zu rechnen. Bei einer Aufständigung der Solarmodule, wie in den Unterlagen dargestellt mit einem Abstand von ca. 0,8 m zur bestehenden Geländeoberkante, wird darin aber kein zwingendes Problem für die Anlage eines Solarparks gesehen.</p> <p>Entscheidend ist aber, dass es durch die Anlage eines Solarparks zu keinerlei Retentionsraumverlust kommt. Dies ist durch den Vorhabenträger durch konkrete Planungsunterlagen sicherzustellen und entsprechend schriftlich nachzuweisen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang ange-regt, im Rahmen der geplanten Anlage des Solarparks eine Strukturverbesserung des stark begradigten Gewässerlauf des westlich verlaufenden „Duffernbach“ zu prüfen. Dies könnte im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch bereichsweise Uferabflachungen und das Einbringen von Strukturelementen erfolgen. Neben der ökologischen Aufwertung des bisher eher eintönigen Gewässerlaufs würde dies vermutlich mit einem Retentionsraumgewinn einhergehen. Dieser könnte die planerischen Freiheitsgrade auf der beplanten Fläche erhöhen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Gutachten zur Bestimmung des Retentionsverlusts durchgeführt. Die Hochwasserbilanzierung ergab, dass durch die Aufständigung der PV-FFA beim ausschlaggebenden Hochwasserereignis HQ100 ein nur sehr geringes Hochwasservolumen von ca. 190 L verdrängt wird.</p> <p>Das verlorengelassene Volumen (Retentionsraumverlust) wird im Rahmen der Gewässerunterhaltung des Betzenbächles wiederhergestellt. Dazu wird eine Abflachung des Ufers am Betzenbächle vorgenommen. Durch diese Abflachung wird dem Gewässer das verdrängte Volumen wieder zur Verfügung gestellt. Ein Retentionsraumverlust wird damit ausgeschlossen. Die Abflachung erfolgt im Bereich der Vorhabensfläche. Die Herstellung der Abflachung wird in die Bauvorschriften aufgenommen, mit der UWB abgestimmt und dokumentiert.</p> <p>Im Zuge der Bilanzierung wurde geprüft, ob die vorliegende Planung der PV-FFA die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>In der Begründung wird auf Seite 4 ausgeführt, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Planung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ob der Hohlen, Hinterm Ziel, Binze, Weiermatten und Viehweg“ (Rechtskraft 16.07.1976) liegt. Dies trifft jedoch für den nördlichsten Bereich des vorliegenden BBP „Solarpark“ nicht zu. Es werden teilweise Flächen neu überplant, die als HQ100 bzw. HQextrem ausgewiesen sind. Nach unserer Prüfung und rechtlichen Einschätzung handelt es sich vorliegend jedoch um kein neues Baugebiet im Sinne von § 78 Abs. 1 WHG, so dass keine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG erforderlich wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf das Bauverbot für die Errichtung von baulichen Anlagen in § 78 Abs. 4 WHG hin. Die zuständige Behörde (Kommune bzw. Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommune, § 65 Abs. 3 WG) kann abweichend vom Bauverbot die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn die in § 78 Abs. 5 genannten Voraussetzungen vorliegen. Diese sehen wir vorliegend für die Solarmodule aufgrund der geplanten Bauweise unkritisch.</p>	<p>78 Abs. 5 WHG erfüllt. Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die geplante PV-FFA die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p>
A.3.4	<p>In dem Darstellungsplan (Plandaten M 1:500; Anlage 3) ist der Gewässerrandstreifen sehr knapp bzw. vermutlich vom falschen Punkt aus bemessen. Aus dem Plan ist nicht eindeutig herauszulesen, ab welchem Punkt die Breite des Gewässerrandstreifens gemessen wird. Die Breite des Gewässerrandstreifens (beidseitig 5 m) ist im vorliegenden Fall ab der Böschungsoberkante zu bemessen. Wir bitten um entsprechende Korrektur.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Gewässer bzw. dessen Böschung wurde vermaßt und in die Planung eingearbeitet, sodass im zeichnerischen Teil ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante eingehalten werden kann.</p>
A.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.4.1	<p>Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Produktion erneuerbaren Stroms wird ausdrücklich begrüßt. Nur</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durch die Reduktion von Treibhausgasen lässt sich der Klimawandel bekämpfen. Neben der Einsparung und der effizienten Nutzung von Energie ist der Ersatz fossiler durch erneuerbare Energien das Mittel der Wahl. Gerade regenerativer Strom spielt eine herausragende Rolle bei der Energiewende, da er für die Sektorenkopplung (Verknüpfung von Strom-Wärme/Kälte-Mobilität) unerlässlich ist.	
A.4.2	Zur Steigerung der Akzeptanz des Solarparks regen wir an, eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für die Bürgerschaft zu schaffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.5.1	Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll auf den Flste. 5736 und 5372 (Teilfläche) Gemarkung Wolfenweiler ermöglicht werden. Die ca. 0,5 ha große Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ob der Hohlen, Hinterm Ziel, Binze, Weiermatten und Viehweg“ und wird derzeit als extensives Grünland (A1 Vertrag bis 2024) bewirtschaftet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.3	Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch den Überschuss an ÖP durch die Biototypen kompensiert, so dass aktuell keine externen Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen erforderlich werden, was aus agrarstruktureller Sicht begrüßt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.4	Hinweise, die im weiteren Verfahren zu beachten bzw. in den Bebauungsvorschriften aufzunehmen sind: ➤ Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen, solange die Grenzwerte der TA Luft nicht überschritten werden.	Dies wurde bereits als Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wir weisen darauf hin, dass für eine evtl. landwirtschaftliche (Teil-) Nutzung im Plangebiet (Beweidung) keine Fördermittel über das Gemeinsame Antragsverfahren beantragt werden dürfen. ➤ Aktuell sind keine externen Kompensationsmaßnahmen. Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der festzulegenden naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 06.09.2023)</p>	
A.6.1	<p>Aufgrund der Lage im HQ-100-Gebiet empfehlen wir eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde. Sofern sich aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet Probleme für die weitere Planung ergeben sollten, würden wir um eine entsprechende Benachrichtigung bitten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Prüfung und rechtlicher Einschätzung der Unteren Wasserbehörde handelt es sich vorliegend um kein neues Baugebiet im Sinne von § 78 (1) WHG, so dass keine Ausnahme nach § 78 (2) WHG erforderlich wird. Grundsätzlich kann die zuständige Behörde (Kommune bzw. Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommune, § 65 (3) WG) die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn die in § 78 (5) genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde aufgrund der geplanten Bauweise (horizontale und vertikale Mindestabstände zwischen den Modulen) als unkritisch angesehen.</p> <p>Siehe dazu auch Ziffer A.3.3.</p>
A.6.2	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	
A.6.3	<p>Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.5	<p>Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p>Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.7	<p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.8	<p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Schallstadt auf einer Fläche von ca. 0,5 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.	
A.6.9	Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.10	Ergänzend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: In der Begründung auf S. 2 wird noch das inzwischen außer Kraft getretene KSG BW zitiert. Dieses wurde zum 11.02.2023 in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) überführt. Das Flächenziel von 2% für Erneuerbare Energien nach dem KSG BW wurde darin auf Wind- und Photovoltaik-Freiflächen-Gebiete aufgeteilt; nunmehr sind für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 0,2% der Regionsfläche von den Regionalverbänden für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen (vgl. § 21 KlimaG BW).	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
A.6.11	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 24.08.2023)	
A.7.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Schwemmlöss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Geotechnik wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und häuslicherischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wurde ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 entsprechend den Mindestanforderungen nach dem Hinweispapier <i>Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i> erstellt.</p>
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_ge-ola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong-lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 17.08.2023)	
	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 41 Wochen ab Auftragsingang.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Aufgrund des projektierten Vorhabens (Aufstellung von aufgeständerten Solarmodulen, die nur wenige Zentimeter in den Boden eingebracht werden müssen) wird nicht von einem erheblichen Gefährdungspotenzial ausgegangen. Sollten Betriebsgebäude für die Nutzung des Plangebiets als Solarpark notwendig werden, ist nicht zu erwarten, dass diese unterkellert werden. Daher wird auch bzgl. eines Betriebsgebäudes nicht von einem Gefahrenpotenzial ausgegangen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag															
A.9	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 18.08.2023)																
	<p>Die Gemeinde Schallstadt möchte am Ortsrand von Schallstadt im Außenbereich auf einer Fläche von ca. 0,5 ha die Errichtung eines Solarparks (Freiflächen-Photovoltaik) realisieren. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Zur Planung sind keinerlei Bedenken zu äußern. Es wird begrüßt, dass die Gemeinde Schallstadt die Energiewende, hier durch Nutzung erneuerbarer Energien mit vorantreiben möchte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>															
A.10	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 02.08.2023)																
	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Im Weiteren verweise ich auf die Ihrerseits angeforderte Stellungnahme der DB Netz AG.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>															
A.11	terranets bw GmbH (Schreiben vom 02.08.2023)																
	<p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen nördlich u. westlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Verfahrens folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1" data-bbox="319 1597 798 1641"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP[bar]</th> <th>Schutzstreifen[m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>RTS2 Rheintal - Südleitung 2</td> <td>300</td> <td>58 bar</td> <td>6,00 m</td> </tr> <tr> <td>GVO *</td> <td>keine</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>*Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben, die Technische Werke Schussental GmbH hat uns als Pächter dieser Anlagen mit deren Betriebsführung beauftragt.</small></p> <p>Sollte sich Ihre Planung /Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Bei Näherungen verweisen wir auf die beigefügten Technischen Bedingungen die zwingend zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben sind mit der Bitte um Rückgabe der unterschriebenen Empfangsbescheinigung.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link</p>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP[bar]	Schutzstreifen[m]	terranets bw GmbH	RTS2 Rheintal - Südleitung 2	300	58 bar	6,00 m	GVO *	keine				<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gashochdruckanlagen liegen nicht im Bereich des Vorhabens.</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP[bar]	Schutzstreifen[m]													
terranets bw GmbH	RTS2 Rheintal - Südleitung 2	300	58 bar	6,00 m													
GVO *	keine																

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zur kostenlosen BIL Online-Leitungsaus- kunft: www.bil-leitungsauskunft.de .	
A.12	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 11.08.2023)	
A.12.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht vorgesehen.
A.13	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 02.08.2023)	
	<p>Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen vor Ort weitergeleitet.</p> <p>Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, bedeutet dies keine Zustimmung zu der Planung. Ihre Frist ist fast komplett in den Sommerferien gesetzt, und eine Bearbeitung zu dieser Zeit ist oft nur schwer möglich. Auch Ehrenamtliche möchten ihren Urlaub nutzen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls können unseren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen vor Ort zudem kapazitätsbedingt leider nicht immer eine Stellungnahme erarbeiten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage wird der LNV erneut beteiligt.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 05.09.2023)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat Nord (Schreiben vom 17.08.2023)
B.10	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 07.08.2023)
B.11	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 03.08.2023) – keine weitere Beteiligung
B.12	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 08.09.2023)
B.13	Amprion GmbH (Schreiben vom 07.08.2023)
B.14	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 07.08.2023)
B.15	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 09.08.2023)
B.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr (Schreiben vom 10.08.2023)
B.17	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 07.08.2023)
B.18	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 05.09.2023)
B.19	Stadt Bad Krozingen (Schreiben vom 09.08.2023)
B.20	Gemeinde Ehrenkirchen (Schreiben vom 04.08.2023)

B.21	Gemeinde Pfaffenweiler (Schreiben vom 24.08.2023)
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.25	Regionalverband Südlicher Oberrhein
B.26	Handelsverband Südbaden e.V.
B.27	Handwerkskammer Freiburg
B.28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.29	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.31	ED Netze GmbH
B.32	BUND Bezirksgruppe Schönberg
B.33	Gemeinde Bollschweil
B.34	Gemeinde Ebringen
B.35	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.